
Name, Vorname

Adresse

Postleitzahl, Ort

An das
Sächsische Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Wichtig: Die Stellungnahme **muss** bis zum
12.10.2020 bei dem sächs. Oberbergamt
eingegangen sein! **Poststempel** reicht **nicht**.
Fax ist möglich [Sendebericht aufheben].
Unterschrift nicht vergessen!

[FAX-Nr.: 03731 - 3 72 1009]

EINWENDUNG

**im Verfahren zur Verlängerung des Rahmenbetriebsplans zum Vorhaben
„Weiterführung des Tagebaus Nochten 1994 bis Auslauf“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem og. Verfahren soll ein Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Nochten ab dem 1.1.2027 bis Auslauf zugelassen werden. Dagegen erhebe ich folgende Einwendungen, die sich auch auf ggf. konzentrierte Verfahren/ Genehmigungen/ Verleihungen/ Bewilligungen/ Abweichungen/ Ausnahmen/ Befreiungen/ Zustimmungen sowie sonstige integrierte Anträge und Folgemaßnahmen beziehen.

Betroffenheit

(Zutreffendes bitte **ankreuzen** und bei Bedarf **ergänzen**. Mehrfachnennungen sind möglich.)

Durch das Vorhaben werde ich aus folgenden Gründen betroffen:

- Ich wohne im direkten Umfeld des Tagebaues und bin von Lärm- und Staubemissionen und einer Entwertung meines Lebensumfeldes / meines Grundeigentums betroffen.
- Ich bin Grundeigentümer*in im Abbaugelände und möchte, dass mein Grundstück (Flur _____, Flurstück(e) Nr. _____) nicht für den Tagebau in Anspruch genommen wird.
- Ich bin vom Klimawandel betroffen, der durch die Verstromung von Braunkohle mitverursacht wird
- Ich bin Wasserkund*in in Frankfurt/ Oder und befürchte erhöhte Sulfatbelastung und/oder steigende Wasserpreise.
- Ich bin Wasserkund*in in Berlin und befürchte erhöhte Sulfatbelastung und/oder steigende Wasserpreise.
- Ich nutze die Spree zur Erholung.
- Ich betreibe ein Tourismusunternehmen, das wirtschaftlich von einer langfristig klaren Spree abhängig ist

Einwendungen im Einzelnen

Ich schließe mich vollumfänglich der Stellungnahme des GRÜNE LIGA Bundesverband e.V., Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin in diesem Verfahren an und mache mir die dortigen Ausführungen zu Eigen.

Unterlagen unvollständig

Die im Rahmen des Planverfahrens vom 28.8.2020 bis 28.9.2020 offengelegten Unterlagen waren bei weitem nicht vollständig. Maßgebliche Gutachten, auf die im Antrag Bezug genommen wird und die allesamt auf den Seiten 8-10 des Antrags im „Literaturverzeichnis“ aufgeführt sind, wurden nicht offengelegt (z.B. Lärmuntersuchungen, FFH-Untersuchungen, hydrologische Modellierungen). Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist damit fehlerhaft erfolgt und unter Vervollständigung der Unterlagen zu wiederholen.

Rekultivierung finanziell nicht gesichert

Ein Betriebsplan darf gem. §§ 52, 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG nur dann genehmigt werden, wenn die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist. Es ist nicht sichergestellt, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel beim Tagebaubetreiber LEAG verfügbar sind. Dies gefährdet auch die Sicherung der arten- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, die der Antrag für den Eingriff durch den Tagebau vorsieht.

Braunkohlenplanverfahren abwarten

Am 22.06.2017 hat der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien den Beschluss zu einer 2. Fortschreibung des übergeordneten Braunkohlenplans „Tagebau Nochten“ gefasst. Das derzeit laufende Braunkohlenplanverfahren ist ergebnisoffen zu führen und hat dabei insbesondere zu ermitteln und verbindlich festzulegen,

- welcher Umfang an Kohleförderung im Rahmen des gesetzlich beschlossenen Kohleausstiegs überhaupt noch möglich und erforderlich ist,
- wo die nicht mehr benötigte Kohle im Boden bleiben soll, um die Zerstörung von Dörfern und Landschaft durch den Tagebau zu minimieren und
- welche genaue Lage und Größe der Tagebaurestsee haben soll, um Verdunstungseffekte zu reduzieren und den ohnehin angespannten Wasserhaushalt in der Region möglichst zu schonen.

Diesen grundlegenden Entscheidungen darf jetzt nicht durch die bergrechtliche Zulassung eines Rahmenbetriebsplans vorgegriffen werden.

Vorhaben gemeinwohlschädlich und nicht erforderlich

Der Kohlegewinnung im Tagebau Nochten mit anschließender Verstromung in den Kraftwerken der LEAG steht der Gemeinwohlbelang des Klimaschutzes diametral entgegen. Das Pariser Klimaschutzabkommen verlangt von den Vertragsstaaten ein regelmäßiges Nachschärfen ihrer Klimaschutzanstrengungen, um die vereinbarte 1,5 Grad – Marke überhaupt noch einhalten zu können. Der im Kohleausstiegsgesetz bisher festgelegte Pfad ist damit noch nicht ansatzweise vereinbar. Trotzdem ist selbst bei diesem unzureichenden Ausstiegsplan die vollständige Auskohlung des Tagebaues Nochten, Abbauggebiet 1 nicht notwendig: Die Erzeugung von Kohlestrom ging bereits 2019 drastisch zurück, was durch die wirtschaftliche Rezession in der Corona-Krise noch verstärkt wird.

Die Wirtschaftsprüfer Ernst & Young ermittelte im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums mittels einer Kraftwerkseinsatzsimulation die Menge von 438 Millionen Tonnen Kohle, die im Vergleich zum LEAG-Revierkonzept von 2017 im Boden bleiben können (797 Mio. t statt bisher 1235 Mio. t). Diese Einsparung würde neben dem Verzicht auf Welzow-Süd II und auf das Sonderfeld Mühlrose zusätzlich die Verkleinerung des Abbaugebietes 1 um ca. 80 Mio. t Braunkohle bedeuten.

Möglich ist daher einzig eine Umplanung des Tagebaus zur Verkleinerung des Abbaugebietes 1. Die Verkürzung der Abbaustrosse und mehr Abstand zu den Dörfern am Tagebaurand müssen untersucht und umgesetzt werden, weil nur das dem sinkenden Bedarf der Kraftwerke Rechnung trägt und Beeinträchtigungen durch den Tagebau (Landschaftszerstörung, Restsee, Wasserfolgen, Immissionen) zumindest minimieren kann.

Weitere Schäden am Wasserhaushalt zu erwarten

Dem beantragten Vorhaben steht auch der Schutz des Wasserhaushalts als überwiegendes öffentliches Interessen entgegen. Der „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ ist einseitig, unvollständig und daher fehlerhaft. Schwerwiegende Folgen des Tagebaus auf den Wasserhaushalt, die erst nach dem Kohleabbau eintreten sollen („Wirkfaktoren 7 – 9“), bleiben in dem Gutachten zu Unrecht unberücksichtigt. Diese werden auch dadurch beeinflusst, wie lange und in welchem Umfang noch Kohle abgebaut wird.

- So wird das Vorhaben das Grundwasserdefizit vergrößern, das nach Abbau der Kohle wieder aufzufüllen ist und später einen riesigen Tagebausee hinterlassen. Pro Hektar Seefläche gingen dem Einzugsgebiet der Spree durch Verdunstung jedes Jahr mindestens 3.530 Kubikmeter Wasser verloren. Das ist wegen des sich weiter verschärfenden Klimawandels nicht mehr verantwortbar.
- Für die Zeit nach dem Kohleabbau muss der Bau einer Dichtwand geprüft werden, damit das Eisen aus der Kippe des Tagebaues Nochten nicht weiter ungehindert in die Spree sickert. Sonst sind alle Erfolge im Kampf gegen die Verockerung der Spree wieder in Gefahr.
- Für eine Übergangszeit kann nach der Kohleförderung der Weiterbetrieb eines Teils der Tagebaupumpen zur Stützung des Spreedurchflusses erforderlich werden. Die Kosten sind dem Verursacher des Grundwasserdefizits aufzuerlegen.

Wegen einiger zusätzlicher Jahre unnötiger Kohleförderung darf der Wasserhaushalt der Spree nicht für Jahrhunderte gefährdet werden. Die Bergbehörde darf das Vorhaben daher nicht genehmigen und muss jede Möglichkeit nutzen, die nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insb. die künstlichen Verdunstungseffekte so gering wie möglich zu halten.

Gefährdung der Trinkwasserversorgung

Bei den Folgen des aktiven Kohleabbaus stellt der „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie fest, dass das beantragte Vorhaben für 40 % der Sulfatbelastung der Spree verantwortlich sei. Verschwiegen wird aber, dass davon die Trinkwasserversorgung in Berlin und in Frankfurt(Oder) direkt betroffen sind und der Tagebau damit Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern gefährdet. Er ist schon deshalb nicht genehmigungsfähig.

Schutz für umliegende Dörfer

Der Antrag räumt auf S. 52 und 54 ausdrücklich ein, dass gegenüber den Immissionsrichtwerten „teilweise höhere Geräuschimmissionen“ in den benachbarten Orten erwartet werden und die Staubimmissionen „eine spürbare Belästigung darstellen“ werden. Denn nach den Planungen soll die Abbaukante des Tagebaues unzumutbar nah an mehrere Dörfer heranrücken, teilweise auf unter 200 Meter. Diese Belastungen wären durch einen größeren Abstand des Tagebaues von der Wohnbebauung vermeidbar.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Strukturwandels in der Region ist es nicht hinnehmbar, wenn gerade Ortschaften, deren Entwicklung über viele Jahre durch die drohende Umsiedlung gehemmt war, weiterhin durch „spürbare Belästigungen“ in ihrer Lebensqualität eingeschränkt bleiben. Dies wirkt sich nicht zuletzt negativ auf die Attraktivität als Standort für Unternehmen und Wohnort für hochqualifizierte Fachkräfte aus. Mit der Eisenbahnanbindung in Schleife ist dieses Potenzial grundsätzlich vorhanden. wird aber durch die bislang geplante, vermeidbare Annäherung des Tagebaus und die dadurch erhöhten Staub- und Lärmimmissionen erheblich gefährdet.

Ort, Datum

Unterschrift